jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1985/3/20 84/13/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1985

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §167 Abs2;
BAO §184 Abs1;

1. BAO § 167 heute
2. BAO § 167 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Wird die Herkunft finanzieller Mittel aus dem nächsten Verwandtenkreis behauptet (Schenkung, Verwandtendarlehen), so ist es unglaubwürdig, daß nur der Steuerberater des Abgabepflichtigen sachdienliche Auskünfte hierüber zu geben vermag. Gleiches gilt für behauptete Spielgewinne. Wird

derartiges erstmals in einem späteren Stadium des Verfahrens vorgebracht, und hat sich der Abgabepflichtige bis dahin wiederholt geweigert, Auskünfte über die Herkunft der Mittel zu geben, dann drängt sich geradezu der Verdacht der Wahrheitswidrigkeit seiner Angaben auf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1984130031.X01

Im RIS seit

20.03.1985

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at